

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgisch
Staatsbli
vorbehalt



10151301

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

/ 5 -10- 2010

iA/
der Greffier
Kanzlei

Unternehmensnr. : **0429100383**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Fraktion der Partei der Deutschsprachigen Belgier (PDB) im
Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Rechtsform : VoG

Sitz : 4700 EUPEN, Kaperberg 6

Gegenstand

der Urkunde : **Abänderung der Satzung - Benennung der Verwaltungsratsmitglieder**

Auszug aus dem Protokoll der außergewöhnlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2009:

Nachdem der Vorsitzende den neuen Namen und die Satzungsänderungen vorgestellt und erläutert hat, beschließt die außerordentliche Generalversammlung die Namensänderung und die Änderung der Satzung einstimmig, so wie nachstehend wiedergegeben.

BESTELLUNGEN

In Anwendung von Artikel 15 der Satzung beschließt die außerordentliche Generalversammlung nachstehende Ernennungen.

Es wurden beschlossen:

- als VORSITZENDEN mit Geschäftsführerfunktion zu bestellen

Herrn PALM Gerhard, wohnhaft in 4760 Mürringen, Zur Hasendelle 14 , geboren am 01.12.1946, NN 46120139939

- als stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen:

Herrn VELZ Alfons, wohnhaft in 4760 Mürringen, Pannengasse 3, geboren in am 21.04.1951, NN 51042145910

Beide sind berechtigt, die VOG alleine nach außen zu vertreten.

- als Beisitzer wurde bestellt:

Frau KLINKENBERG Lydia, wohnhaft in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 76, geboren am 03.10.1981

AMTSBEENDIGUNG

Sind vom Ihren Ämtern zurück getreten

- Herr PANKERT Dieter, wohnhaft in 4700 EUPEN, Neustraße 52

- Frau REIP Nina, wohnhaft in D-99734 NORDHAUSEN, Franz - Mehring - Straße 31

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 14/10/2010 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

SATZUNGSÄNDERUNG

Titel I - Bezeichnung, Sitz, Zielsetzung, Dauer, Allgemeines

Artikel 1

Die Bezeichnung der Vereinigung lautet: "ProDG-Fraktion im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft".

Artikel 2

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt. Sie kann jederzeit von der Generalversammlung aufgelöst werden.

Artikel 3

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4700 Eupen, Kaperberg 6. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung an einen anderen Ort verlegt werden. Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 4

Die Zielsetzung der Vereinigung besteht in der Verwaltung der ProDG-Fraktion im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft", in Anwendung der diesbezüglichen vom Präsidium des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten Richtlinien, zur Verfügung gestellten Mittel sowie in der administrativen, materiellen und inhaltlichen Betreuung der Mitglieder dieser Fraktion.

Artikel 5

Die Vereinigung kann alle unbeweglichen und beweglichen Güter, die zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung erforderlich sind entweder in Form eines Nutznießungsrechts oder als Eigentum besitzen.

Artikel 6

Alles was in der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist, unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004.

Titel II - Mitglieder

Artikel 7

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sie darf jedoch nicht weniger als drei betragen. Die Mitgliedschaft ist den effektiven und beratenden Mitgliedern des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorbehalten, die der ProDG-Fraktion angehören.

Artikel 8

Die in Artikel 7 bezeichneten Personen gehören der Vereinigung ab den Zeitpunkt an, wo sie ihre Einwilligung zur Mitgliedschaft schriftlich bestätigt haben. Wenn ein Mitglied nicht mehr der ProDG-Fraktion im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehört, erlischt die Mitgliedschaft von Rechts wegen. Ein Mitglied kann zu jeder Zeit mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Verwaltungsrat aus der Vereinigung austreten.

Artikel 9

Ausgeschiedene Mitglieder sowie deren Erben haben keinerlei Anspruch auf das Vereinigungsvermögen.

Artikel 10

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbetrag von 10 Euro. Aus Verbindlichkeiten der Vereinigung ergibt sich für sie keinerlei Verpflichtung.

Titel III - Verwaltung, tägliche Geschäftsführung

Artikel 11

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus drei Mitgliedern besteht und dessen Vorsitz der Vorsitzende der ProDG-Fraktion im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft wahrnimmt. Die Generalversammlung setzt den Vorsitzenden der Vereinigung für die Dauer der Legislaturperiode ein. Die beiden anderen Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter den Mitgliedern gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern, wenn die Vereinigung nur drei Mitglieder zählt. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit durch die Generalversammlung abberufen werden oder selbst von ihrem Mandat zurücktreten. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das zur Besetzung eines freigewordenen Mandates ernannt wird, führt dieses Mandat zu Ende.

Artikel 12

Auf Vorschlag seines Vorsitzenden bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Sekretär und einen Kassierer.

Artikel 13

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern einberufen. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend. Die Beschlüsse werden ins Sitzungsprotokoll eingetragen und vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben. Auszüge die vor Gericht oder anderswo vorgelegt werden müssen, werden vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 14

Der Verwaltungsrat ist für alle Handlungen zuständig, die im weitesten Sinne zur Verwaltung der Vereinigung gehören. Er führt alle Beschlüsse der Generalversammlung aus. In diesem Zusammenhang kann er insbesondere alle Zahlungen tätigen und in Empfang nehmen sowie Quittungen darüber verlangen oder ausstellen, Ablieferungen bzw. Hinterlegungen tätigen oder in Empfang nehmen, jegliche beweglichen oder unbeweglichen Güter sowohl kostenlos als auch gegen Entgelt erwerben, tauschen oder veräußern sowie mieten oder vermieten, und dies selbst für mehr als neun Monate, private oder öffentliche Zuschüsse und Subventionen jeglicher Art annehmen und in Empfang nehmen, Vermächtnisse und Schenkungen jeglicher Art annehmen und in Empfang nehmen, sein Einverständnis zu Verträgen, Geschäftsaufträgen und Arbeiten erteilen und sie abschließen. Anleihen jeglicher Art mit oder ohne Garantie aufnehmen, zu sämtlichen Einsetzungen in die Rechte anderer sowie zu sämtlichen Bürgschaftsleistungen sein Einverständnis erteilen oder sie annehmen.

Der Verwaltungsrat führt ein Mitgliederregister am Vereinigungssitz. Dieses Register enthält Namen, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern werden eingetragen binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis der Beschlüsse erhält. Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat kann einen inner- oder außerhalb seiner Mitglieder bestimmten Geschäftsführer die tägliche Verwaltung der Vereinigung sowie das damit verbundene Unterschriftenrecht übertragen. Er legt dessen Befugnisse und etwaige Entlohnung fest. Er kann ebenfalls gleich welchen Beauftragten seiner Wahl Sondervollmachten jeglicher Art verleihen.

Die Generalversammlung beruft den Geschäftsführer in sein Amt ein und entbindet ihn von seiner Funktion. Das Amt des Geschäftsführers läuft am Ende der Legislaturperiode aus.

Artikel 16

Gerichtsverfahren werden sowohl als Kläger als auch als Beklagter im Namen der Vereinigung vom Verwaltungsrat eingeleitet oder eingeführt. Dies erfolgt auf Betreiben des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers, auf Beschluss der Generalversammlung.

Titel IV - Generalversammlung

Artikel 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

1. Änderungen der Satzungen;
2. die Ernennung oder Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder;
3. die Billigung der Haushaltspläne und der Abrechnungen;
4. die Ernennung und Entlassung aller Personalmitglieder der Vereinigung sowie die Festlegung ihrer Zuständigkeitsbereiche und Entlohnungen;
5. die Entlastung der Verwalter;
6. die Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung;
7. die (freiwillige) Auflösung der Vereinigung;
8. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich oder aufgrund der Satzung verliehen Befugnisse hinausgehen;

Artikel 18

Jedes Jahr muss Wenigstens eine Generalversammlung abgehalten werden. Diese findet im Monat Februar statt.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Jede Versammlung findet an dem Tag, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort statt, der in der Einladung angegeben ist. Alle Mitglieder müssen dazu eingeladen werden.

Artikel 19

Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat mindestens acht Kalendertage vor der Versammlung entweder mündlich oder durch einen einfachen Brief vorgenommen. Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben. Wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind, kann die Generalversammlung nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten und beschließen.

In der Vereinigung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung, das älteste der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder den Vorsitz. Der Vorsitzende benennt den Sekretär aus den Reihen der Mitglieder,

Artikel 20

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Artikel 21

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 06. Mai 2009, ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 22

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden, vom Sekretär sowie von allen Mitgliedern, die dies wünschen, unterschrieben werden. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden unterschrieben. Die Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin, jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

Titel V - Haushaltspläne

Artikel 23

Jedes Jahr, am 31. Dezember, werden die Konten des abgelaufenen Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Dieser wird einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung sowie den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushaltspläne und Berichte werden einer Generalversammlung im ersten Semester nach dem Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres zur Billigung vorgelegt.

Titel VI - Auflösung und Liquidation

Artikel 24

Im Falle der freiwilligen Auflösung benennt die Generalversammlung zwei Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Artikel 25

In allen Fällen der freiwilligen oder gerichtlichen ausgesprochenen Auflösung wird - ungeachtet des Zeitpunktes und des Grundes aus dem dies geschieht - der nach der Tilgung der Schulden und der Begleichung der Lasten verbleibende Nettobestand des Vermögens der Vereinigung, einer von der Generalversammlung zu bezeichnenden Einrichtung des Gebietes deutscher Sprache zur Verfügung gestellt, die sich die Gleichberechtigung und die Wahrung der kulturellen Identität der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zum Ziele setzt.



Gerhard Palm
Vorsitzender